



Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Überarbeitung: 17.09.2018
Erstveröffentlichung: 07.03.2002
Nachfragen an: Klaus-Dieter Müller, Geschäftsführung

Dienstanweisung *Unerlaubte Abwesenheit von Betreuten in stationären Hilfen* *oder trägereigenem Wohnraum*

DA-Abwesenheit
in der Fassung vom 17.09.2018

1 Gegenstand

Die Dienstanweisung regelt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn sich minderjährige Betreute unerlaubt aus Einrichtungen oder dem Einflussbereich des zuständigen Betreuungspersonals entfernen und ihr Aufenthalt unbekannt ist. Die Regelungen sind sinngemäß auf junge Volljährige anzuwenden, wenn aufgrund ihrer Abwesenheit eine Gefahr zu vermuten ist.

2 Begriffsdefinition

Abwesenheit im Sinne dieser Dienstanweisung bedeutet, dass Betreute sich nicht in der Einrichtung bzw. im Einflussbereich der zuständigen Fachkräfte befinden und ihr Aufenthaltsort unbekannt ist. Die Umstände, die zur Abwesenheit geführt haben (z.B. Ent- oder Verlaufen, Entführung/Kindesentzug), sind für die Anwendung der Dienstanweisung unerheblich.

Ist der Ort, an dem sich Betreute unerlaubt aufhalten, bekannt, so handelt es sich nicht um eine Abwesenheit im Sinne dieser Dienstanweisung. In solchen Fällen sind durch die Fachkräfte geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die auch das Stellen einer Vermisstenanzeige erfordern können.

3 Maßnahmen bei unerlaubter Abwesenheit

Im Folgenden sind die Maßnahmen beschrieben, die bei unerlaubter Abwesenheit grundsätzlich zu ergreifen sind. In besonderen Falllagen kann vom beschriebenen Verfahren abgewichen werden (siehe Ziff. 4). Im Falle der unerlaubten Abwesenheit von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist nach Ziff. 5 zu verfahren, wenn diese nach § 42 oder § 42a SGB VIII in Obhut genommen sind. Gesonderte Regelungen für einzelne Einrichtungen gelten vorrangig.

3.1 Unmittelbare Maßnahmen zum Auffinden der bzw. des Minderjährigen

Sind Betreute unerlaubt abwesend, so sind durch die Fachkräfte zunächst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kenntnis über den Aufenthaltsort zu erhalten. Weitergehende Maßnahmen sollen zusätzlich ergriffen werden, wenn die Abwesenheit als Gefährdung eingeschätzt wird (vgl. Ziff. 3.2).

Je nach Falllage gehören zu den erforderlichen Maßnahmen:

- Kontaktaufnahme über das Mobiltelefon
- Nachfragen im familiären Umfeld
- Nachfragen bei bekannten Personen und Adressen
- Aufsuchen von Orten, an denen sie zuletzt gesehen wurden.

Andere Pflichten der Fachkräfte, etwa die Aufsichtspflicht über weitere Betreute, können die möglichen Maßnahmen einschränken. Unternommene Aktivitäten sind im Dienstbuch zu protokollieren.

3.2 Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Maßnahmen bei unerlaubter Abwesenheit erfordern eine individuelle Einzelfallentscheidung durch die zuständigen Fachkräfte. Leitend ist hierbei die Frage, ob die Situation als Gefährdung der Betreuten eingeschätzt wird. Das Gefährdungsrisiko ist regelmäßig zu prüfen, solange die Abwesenheit andauert. Kriterien, die für eine Gefährdung sprechen, sind insbesondere:

- ein geringes Alter
- eine Situation, die für die Betreuten ungewöhnlich oder ihnen unbekannt ist bzw. in der sie nicht auf bekannte Verhaltensweisen zurückgreifen können
- die Annahme, dass eine dritte Person beteiligt ist, von der für die Betreuten eine Gefährdung ausgeht
- die Annahme, dass es sich um eine Kindesentführung oder Kindesentziehung handeln kann
- erhebliche psychische Belastungen, insbesondere wenn suizidale Handlungen möglich scheinen
- die Dauer der Abwesenheit.

In allen Fällen, in denen eine Gefährdung von Betreuten für wahrscheinlich gehalten wird, ist unmittelbar eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gem. Anlage 1 zu stellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Falllage Handlungen gemäß der DA-Vorkommnisse oder der DA-KiSchutz erfordert.

3.3 Information der Sorgeberechtigten und des Jugendamts

Sind Betreute unerlaubt abwesend, so sind die Sorgeberechtigten zu informieren und über die geplanten und durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten. Wünschen die Sorgeberechtigten keine weitergehenden Maßnahmen, so soll die Fachkraft diesen Wunsch in ihrem Handeln berücksichtigen, solange die Abwesenheit nicht als Gefährdung eingeschätzt wird (siehe Ziff. 3.2). Nach der zweiten nächtlichen Abwesenheit in Folge kann auf eine Vermisstenanzeige nur mit Zustimmung der zuständigen Leitung verzichtet werden.

Das Jugendamt ist in geeigneter Weise über die unerlaubte Abwesenheit zu informieren.

3.4 Maßnahmen bei Abwesenheit über Nacht

Bei Abwesenheit über Nacht ist die zuständige Leitungskraft zum nächsten Werktag über die Abwesenheit zu informieren. Weitere Maßnahmen sind mit ihr abzustimmen.

Solange mit der zuständigen Leitungskraft keine Abstimmung vorgenommen werden kann, ist die Gefährdung gem. Ziff. 3.2 wiederholt einzuschätzen. Dabei sind die Dauer der Abwesenheit und die Ergebnisse der Suche in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ferner sind die Sorgeberechtigten zu informieren bzw. ist entsprechend der mit ihnen getroffenen Absprachen zu handeln. Außerdem muss weiter versucht werden, den Aufenthaltsort der Betreuten zu ermitteln (siehe Ziff. 3.1).

Bleiben Betreute eine zweite Nacht in Folge abwesend, so ist eine Vermisstenanzeige zu stellen. Abweichungen von dieser Regel, etwa aufgrund eines Wunsches der Sorgeberechtigten, sind nur möglich, wenn die zuständige Leitungskraft zugestimmt hat.

Wird eine Vermisstenanzeige aufgrund einer Gefährdung oder einer länger als zwei Nächte andauernden Abwesenheit gestellt, so ist eine Mitteilung über ein besonderes Vorkommnis gem. der DA-Vorkommnisse auszufertigen.

3.5 Maßnahmen nach Aufgabe einer Vermisstenanzeige

Auch nachdem eine Vermisstenanzeige gestellt wurde, ist durch die Fachkräfte weiterhin zu prüfen, ob Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit den Betreuten bestehen (siehe Ziff. 3.1). Werden Betreute nach Aufgabe einer Vermisstenanzeige gefunden bzw. wird der Aufenthaltsort bekannt, so ist die Polizei umgehend zu informieren.

Entwicklungen und Maßnahmen sind im Dienstbuch zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten, das Jugendamt und die zuständige Leitungskraft sind in geeigneter Weise über den Fortgang zu informieren. Das weitere Vorgehen bei Abwesenheit über eine oder mehrere Nächte ist mit der zuständigen Leitungskraft – auch nach Rückkehr der Betreuten – abzustimmen.

4 Vorgehensweise in besonderen Falllagen

In besonderen Falllagen kann es pädagogisch notwendig sein, von den Regelungen nach Ziff. 3 abzuweichen, z.B. wenn Jugendliche betreut werden, die häufig nicht wie vereinbart in die Einrichtung zurückkehren. Soll in einer besonderen Falllage von den Regelungen dieser Dienstanweisung abgewichen werden, so ist mit dem Jugendamt und den Sorgeberechtigten eine Vereinbarung für den Fall einer unerlaubten Abwesenheit zu treffen. Darin ist insbesondere zu regeln, wann die Fachkräfte des LEB eine Vermisstenanzeige aufzugeben haben und welche Maßnahmen in der Zwischenzeit zu treffen sind. Solche Vereinbarungen sind stets schriftlich zu fixieren und in der Klientenakte aufzunehmen.

Soll aus Sicht des Jugendamtes oder der Sorgeberechtigten auch nach der zweiten nächtlichen Abwesenheit in Folge noch keine Vermisstenanzeige aufgegeben werden, so ist eine solche Vereinbarung nur möglich, wenn die zuständige Leitungskraft des LEB zustimmt.

5 Maßnahmen bei Abwesenheit unbegleiteter minderjähriger Ausländer

Bei Abwesenheit von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die nach § 42 oder § 42a SGB VIII in Obhut genommen sind, ist ausnahmslos eine Vermisstenanzeige aufzugeben. Lassen die jugendamtlichen Stellen des LEB die Inobhutnahme bei einem anderen Träger durchführen, ist dieser auf diese Regelung und die Pflicht zur Unterrichtung hinzuweisen.

6 Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Polizei erwartet bei Aufgabe einer Vermisstenanzeige einen Bericht über die Lage der Betreuten in der Einrichtung. Anhand des Berichts entscheidet sie, wie intensiv gefahndet wird. Dies hängt davon ab, inwieweit eine erhebliche Gefährdung angenommen werden muss. Bei Kontroversen über das erforderliche Ausmaß der polizeilichen Anstrengungen empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der PK-Leitung durch die zuständige Leitungskraft.

7 Schlussbestimmung

Die Dienstanweisung tritt am 17.09.2018 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 16.09.2016.

Klaus-Dieter Müller

Geschäftsführung

VERMISSTENANZEIGE

Hamburg, den Datum

Melder: Landesbetrieb Erziehung und Beratung
Einrichtung Name Ihrer Einrichtung Meldende Person Ihr Name
Straße Straße/Hausnummer Ihrer Einrichtung PLZ und Ort PLZ/Ort Ihrer Einrichtung
Rufnummer Telefonnummer Ihrer Einrichtung
Verhältnis zur vermissten Person Verhältnis zur vermissten Person

Vermisste Person: Vor- und Nachname der vermissten Person
Geburts-/Rufname Wenn vorhanden Rufname oder Geburtsname
Geburtsdatum Geburtsdatum Geburtsort: Geburtsort, ggf. Land.
Nationalität Nationalität Geschlecht: männlich
Rufnummer Telefonnummer

Vormund **andere/r Sorgeberechtigte/r**

Hinweis: aus Schutzgründen soll die Person nicht kontaktiert werden:

Vor- und Nachname Vormund/Sorgeberechtigte/r
Straße Straße/Hausnummer PLZ und Ort PLZ/Ort
Rufnummer und Erreichbarkeit Telefonnummer und Hinweise zur Erreichbarkeit (z.B. nur über Festnetz, Smartphone etc.)

Vermisst seit Datum eintragen; Uhrzeit Uhrzeit eintragen
Letzter Wohnort Im Regelfall ist dies Ihre Einrichtung
Letzter Aufenthaltsort Wo wurde der/die Betreute zuletzt gesehen?

Personenbeschreibung

(Wie alt wirkt die vermisste Person, Größe in cm, Körperstatur, Haarfarbe und Länge, Besonderheiten, letzte bekannte Bekleidung, was führt die vermisste Person bei sich, z. B. einen Rucksack, ein Fahrrad, u.a.)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Das Gelände der Einrichtung und das Zimmer der vermissten Person wurden erfolglos abgesucht: ja nein

Gründe für das Verschwinden

(Welche Gründe sind für das Verschwinden bekannt. Gibt es Hinweise für besondere Gefahren? – Falls ja, bitte im nächsten Feld fortfahren.)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bestehen Hinweise für eine besondere Gefahrenlage?

(Hinweise auf eine Kindesentführung, Eigen- oder Fremdgefährdung, lebensnotwendige Medikamente etc.)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Welcher/Welche Aufenthaltsorte werden angenommen?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Maßnahmen der Polizei bei Antreffen der vermissten Person:

- Überstellung an:** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
 Nachricht an: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
 andere Maßnahmen: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
 Kostenträger: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Rücknahme der Vermisstenanzeige

Hamburg, den Datum

Meldende Person: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Rufnummer Telefonnummer der meldenden Person
Hinweise/Anmerkungen: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Erledigung der Vermisstenanzeige

Die oben aufgeführte vermisste Person ist am Datum um Uhrzeit Uhr wieder Wählen Sie ein Element aus. Vermutete Gründe für das Verschwinden / Aufenthaltsort in der Zeit war(en): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Beendigung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme wird mit dem Datum beendet. Entlassung nach Klicken Sie hier, um Text einzugeben.. Verantwortliche Wählen Sie ein Element aus. sind wie folgt bekannt: Klicken Sie hier, um Text einzugeben..

Ausfüllhinweise:

Mit der Tabulator-Taste können die Textfelder eines nach dem anderen erreicht und ausgefüllt werden. Dieses ist ab den Textfeldern der 2. Seite nicht mehr möglich. Hierfür sind dann alle Word-Formatierungstools nutzbar.

Die andere Option ist es, die einzelnen Inhalte der Textfelder mit einem Doppelklick der linken Maustaste zu markieren. Beim Markieren wird der bestehende Eintrag ebenso überschrieben. Beim einfachen Anklicken wird der Eintrag nicht überschrieben, sondern er bleibt bestehen und der neue geschriebene Text wird nur eingefügt. Dieses sollte nicht sein, da die bestehenden Texte nur zur Orientierung beim Ausfüllen dienen sollen.

In allen Feldern, in die ein Datum eingegeben werden soll, wird ein Datumsauswahlfeld über den Pfeil an der rechten Seite des Feldes erreicht.

Bei den Feldern, bei denen um die Auswahl vorgegebener Einträge gebeten wird, werden die Dropdownlisten ebenfalls über den Pfeil an der rechten Seite des Feldes erreicht

Der Vordruck ist im Organisationshandbuch unter G_Dienstbetrieb_ Einrichtungen abrufbar

Besonderes Vorkommnis (BV)

zur geltenden Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Träger	Datum
Einrichtung/Angebot	Anschrift der Einrichtung

BASFI

Wählen Sie eine Person aus.

Per E-Mail an folgende Adresse senden

+4940427981530@fax.hamburg.de

Datum des BV:	Datum	
Art des BV	<u>Art des BV, Auswahl</u>	
Ansprechpartner:	Name	Telefonnummer
Zuständige Leitung:	Name	Telefonnummer

Personendaten

Name Betreute(r): Name, Vornamen

Geburtsdatum: Datum **Alter:** Auswahl

Aufnahmedatum: Datum **Geschlecht:** Auswahl

Art der Betreuung: Auswahl **Rechtsgrundlage:** Auswahl

Staatsangehörigkeit und ausländerrechtlicher Status: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Zuständigkeiten

<u>Jugendamt/Fallzuständige Fachkraft</u>	<u>Telefonnummer</u>
Auswahl Name Anschrift	Telefonnummer
<hr/>	
<u>Sorgeberechtigte/Vormund/Eltern</u>	
Name Anschrift	Telefonnummer
<hr/>	
<u>JGH/JBH</u>	
Name Anschrift	Telefonnummer
<hr/>	
<u>Richter/in</u>	
Name Anschrift	Telefonnummer
<hr/>	
<u>Zuständige Revierwache</u>	
PK NR. Aktenzeichen	Telefonnummer

	Wer war ggf. Täter? Täter eingeben Betreute(r) ist Opfer? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Es besteht nur der Verdacht an der Tat: <input type="checkbox"/>
Hergang: Kurze Schilderung des Vorkommnisses und ggf. die eingetretenen Folgen Wurden andere geschädigt? Falls ja: Wer? Welcher Schaden ist entstanden? Wurden ggf. Waffen/Hilfsmittel verwendet und welche?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ort des Vorkommnis:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ärztliche Untersuchungsergebnisse:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Polizeiliche Ermittlung:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Was wurde vom Träger veranlasst? Welche Schritte und Maßnahmen sind bis zum Zeitpunkt der Meldung eingeleitet worden.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ggf weitere am Vorfall Beteiligte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Wer wurde informiert/hat Kenntnis? z.B. Sorgeberechtigte, Eltern, Jugendamt, Richter, Polizei, Trägerleitung	Gab es Medienkontakte: Ja <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> BASFI/FS 222: Trägerberatung und -aufsicht <input type="checkbox"/> Jugendamt: Fallzuständige Fachkraft <input type="checkbox"/> Jugendamt: JGH <input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r-Vormund <input type="checkbox"/> Richter/in <input type="checkbox"/> JBH Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Sachstand/Weitere Schritte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Wichtiger Hinweis:

Zur Sicherstellung einer sofortigen Kenntnisnahme und Bearbeitung soll die Übermittlung des besonderen Vorkommnisses grundsätzlich per Fax +4940 4 279 61-530 erfolgen.

Der Versand der Informationen auf anderem Wege erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit der Heimaufsicht.

Verteiler

- Abteilungsleitung
- LEB-GF (LEB 01)
- BASFI/FS 222: Trägerberatung und -aufsicht
- Jugendamt: Fallzuständige Fachkraft
- Jugendamt: JGH
- Vormund
- Richter/in
- JBH